Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. December 1864.

10.

Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 15. November 1864,

über die Bestimmung eines neuen Termins zur Ueberreichung der Provocationen wegen Ablösung oder Regulirung der im Lemberger Verwaltungs-Gebiete vorkommenden Holzbezugsrechte der ehemaligen Herrschaften auf mit Holz bestockten Rustical-Wiesen.

Mit der Kundmachung der Lemberger k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission vom 14. Juli 1858 Zahl 1248 G. L. L. C. ist der mit dem Edicte vom 17. März 1857 Zahl 26 (Landes-Regierungsblatt ex 1857, 2. Abtheilung I. Stück) festgesetzt gewesene Termin zur Ueberreichung von Provocationen, in Betreff der nur auf Verlangen der Parteien abzulösenden oder zu regulirenden Feld-Servituten und über gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte, bis 1. September 1858 erstreckt worden.

Nachdem sich bei der Judicatur über die bisher verhandelten Provocationen, betreffend die zwischen den gewesenen Unterthanen und den ehemaligen Herrschaften im östlichen Galizien vorkommende getheilte Benützung der mit Holz bestockten Rustical-Wiesen nicht überall ein gleiches Rechtsverhältniß herausgestellt hat, und auch noch immer Klagen wegen angeblicher Anmaßung des Holzbezuges, oder wegen Schmälerung des Wiesennutzens vorkommen, ohne daß von den Parteien Provocationen zur Lösung dieses, beiden Parteien lästigen und für die Landes-Cultur nicht vortheilhaften Verhältnißes der getheilten Benützung von mit Holz bestockten Rustical-Wiesen über-

reicht worden sind; so wird in Folge Ermächtigung des k. k. Staats-Ministeriums vom 1. October 1864 Z. 18447 der Termin zur Ueberreichung von, das obige Verhältniß zum Gegenstande habenden Provocationen noch bis Ende Juni 1865 offen gelassen, nach dessen Ablauf über derlei noch vorkommende Provocationen die Erhebungen, nach den Bestimmungen des §. 42 des kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853 Nr. 130 Reichs-Gesetzblatt, nur auf Kosten der Provocanten eingeleitet werden würden

Es werden daher hiemit die ehemaligen Herrschaften und gewesenen Unterthanen aufgefordert, die Provocationen im Zwecke der Lösung dieses zu Streitigkeiten führenden Verhältnißes, in soferne dießfällige Eingaben nicht bereits früher überreicht und in Verhandlung genommen worden sind, bei der k. k. Statthalterei, als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission für das Lemberger Verwaltungs-Gebiet, zu überreichen.

Mosch m. p.